



Hinweis:  
Im Geltungsbereich des "Baubereichs auf Zeit" werden die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes geändert.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**

- BAURECHT AUF ZEIT**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1)  
Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 BauNVO)  
Max. Höhe der baulichen Anlage Tal-/Bergstation, Stützen (s. textl. Festsetzungen) z.B. max. OK 88,0 m ü. NN
- VERKEHRSFLÄCHEN(S)**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Bahnanlagen (hier nachrichtliche Übernahme)  
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)  
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich  
Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen und Seilbahntrasse inkl. Lichtraumprofil (Hinweis: Überspannter Bereich als überlagernde Darstellung) z.B. Talstation Seilbahn
- GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Öffentliche Grünflächen  
Zweckbestimmung: Parkanlage
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)  
Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)  
Erhaltung von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes  
Gebäude, bei denen bei baulicher Umsetzung der Talstation Seilbahn Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der schalltechnischen Untersuchung durchzuführen sind.
- SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel  
Abflussbereich Ü-Gebiet Rhein und Mosel  
200-jähriges Hochwasserereignis  
FFH-Gebiet (5510-301 Mittelrhein)
- VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)**  
Flurstücksgrenze  
abgemerkter Grenzpunkt  
Flurstücksnummer  
Flurstücksnummer mit Zuordnungsprofil  
Auszug Bestandsdarstellung:  
vorhandene bauliche Anlagen  
Böschung  
Ausbuchtung / Abgrabung  
Baumbestand

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Seilbahnanlage BUGA 2011“**

<b>Aufstellungsbeschluss</b> Der Stadtrat hat am _____ den Aufstellungsbeschluss gefasst. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
<b>Planunterlage</b> Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung. Stand der legenschaftsrechtlichen Angaben: 11 / 2012 Stand der planungswichtigen Topographie: 11 / 2012 Koblenz, den _____	Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement Obervermessungsrat
<b>Planverfasser</b> Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet. Koblenz, den 24.03.2014	Dipl.-Ing. Mansfeld Anteilhaber
<b>Einleitung des Satzungsverfahrens</b> Der Fachbereichsausschuss IV hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz In Vertretung Beigeordneter
<b>Öffentliche Auslegung</b> Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ ausliegen. Anregungen sind (nicht) eingegangen. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz In Vertretung Beigeordneter
<b>Satzungsbeschluss</b> Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesem neuen Plan eingearbeitet.) Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
<b>Inkrafttreten</b> Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt: Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
<b>Bekanntmachung</b> Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Im Auftrage Antmanns-Verwaltungsstelle



**Stadt Koblenz**



**Bebauungsplans Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“  
Änderung und Erweiterung Nr. 2**

**Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein**  
Karte 1 von 2  
Flur: 8, 19 / 6, 1  
Maßstab: 1:1.000  
Stand: Entwurfassung

<b>KOCKS CONSULT GMBH</b>	<b>KOCKS INGENIEUR</b>
bearb.: Mansfeld	gepr.: Pfoerschke
gepr.: Mansfeld	